

Altes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
Vom 14. Dezember 1998 In Kraft ab 27. Januar 1999	Vom 31. März 2008 In Kraft ab 1. Juli 2008 ¹	Redaktionell angepasst.
Die Einwohnergemeinde Cham erlässt, gestützt auf § 17 Ziffer 7 und § 39 des Bauge- setzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 sowie § 44 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996, das folgende Strassenreglement:	Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gemeindegeset- zes ² vom 04. September 1980 sowie § 44 des Gesetzes über Strassen und Wege ³ vom 30. Mai 1996:	Redaktionell Es muss nur auf das direkte übergeordnete Gesetz verwiesen werden, welches die Rechtsgrundlage darstellt.
§ 1 Geltungsbereich Das Reglement regelt die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Gebrauch und die Finanzierung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Cham. Es erfasst auch die öffentlichen Strassen von Genossen- und Körperschaften.	§ 1 Geltungsbereich ¹ Das Reglement regelt die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Gebrauch, die Signalisierung und die Finanzierung von Strassen, Wegen und Plätzen in der Ein- wohnergemeinde Cham. ² In Ergänzung gelten die Bauordnung ⁴ und das Gesetz über Strassen und Wege ⁵ .	Anpassung Öffentlich zugängliche Privatstrassen (gemäss Anhang) sind heute nicht geregelt, unter- liegen aber dem Strassenverkehrsgesetz (SVG). Es gibt öffentliche Strassen (Kantons- und Gemeindestrassen), private Strassen mit öffentlichem Wegrecht, private Strassen, die öffentlich zugänglich sind (z.B. mit Fahrverbot, Zubringer gestattet), private Strasse mit Sperre oder klar als solche erkennbar (gem. SVG sind alle dem Verkehr nicht ver- schlossene Strassen öffentlich).
§ 2 Strassen und Wege ¹ Das Strassen- und Wegnetz besteht aus National-, Kantons-, Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen und deren Nebenanlagen. ² Für National-, Kantonsstrassen, die kantonalen Fuss- und Wanderwege sowie die kantonalen Radstrecken gelten die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton. Das Reglement findet auf sie nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich erwähnt wird. ³ Die Gemeinde- und andere öffentlichen Strassen, die gemeindlichen Radstrecken sowie die Fuss- und Wanderwege sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt. Der Gemeinderat entscheidet über Änderungen im Anhang. ⁴ Für Strassen, Zufahrten und Wege, welche ausschliesslich privaten Zwecken dienen, gelten die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Erschliessung.	<u>A. Verkehrsnetz</u> § 2 Strassen und Wege ¹ Das Strassen- und Wegnetz besteht aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen, Plätzen sowie deren Nebenanlagen. ² Für Kantonsstrassen, die kantonalen Fuss- und Wanderwege sowie die kantonalen Radstrecken gelten die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton. Das Reglement findet auf sie nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich gesagt wird. ³ Die Gemeindestrassen und die öffentlichen Strassen, die gemeindlichen und öffent- lichen Radstrecken sowie die gemeindlichen und öffentlichen Fuss- und Wanderwe- ge sind im Anhang aufgeführt. Über Änderungen entscheidet der Gemeinderat. ⁴ Für Strassen, Zufahrten und Wege, welche im Anhang nicht aufgeführt sind, und die ausschliesslich privaten Zwecken dienen, gelten die baurechtlichen Vorschrif- ten ⁶ , insbesondere über die Erschliessung, und das Zivilrecht.	Anpassung Im Sinne des SVG klare Zugehörigkeit und Verantwortlichkeit. Beschränkung auf die öffentlichen Strassen in der Gemeinde Cham, welche in die Zuständigkeit des Gemein- derates gehören. Öffentlich ergibt sich aus dem Eigentum, den Rechtsverhältnissen (Wegrechte) aber auch gem. Art 1 VRV. Damit ist geklärt, dass Strassen, welche nicht abgesperrt oder als of- fensichtlich privat erkennbar, öffentlich sind Im Sinne von §§ 28 und 30 GSW.
	§ 3 Strassen- und Wegnetz ¹ Das Strassen- und Wegnetz setzt sich aus Hochleistungsstrassen, Hauptverkehrs- strassen, Verbindungsstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen, Zufahrts- strassen und Güterstrassen für die Forst- und Landwirtschaft sowie Wegen für den Rad- und Fussverkehr zusammen. ² Die Dimensionierung und Ausgestaltung der Verkehrsanlagen richtet sich nach den voraussichtlichen Verkehrsarten, dem Verkehrsaufkommen, den Begegnungsfällen, der erwünschten Geschwindigkeit, den Anforderungen der Strassenraumgestaltung, der Verkehrssicherheit und den Umweltauswirkungen. Grundlage bilden die VSS- Normen und das Behindertengleichstellungsgesetz ⁷ .	Neu Einteilung der Strassen in HVS, VS, SS, ES usw. (Strassenfunktion) gem. neuen Ver- kehrsrichtplan. Die VSS-Normen bilden die Bemessungsgrundlage. Das neue Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 22. Dezember 2003) bildet eine weitere Rechtsgrundlage, bis die Normen entsprechend angepasst sind. Die Strassen werden nicht allein durch technische Faktoren bestimmt, sondern stehen immer in einem funktionalen, gestalterischen, technischen und politi- schen Gesamtzusammenhang.
	§ 4 Ausgestaltung und Zugänglichkeit von Strassenräumen ¹ Die Strassenräume sind als Einheit auszubilden und haben den Aspekten der Ver- kehrssicherheit, des Städtebaus, des Strassen- und Landschaftsbildes sowie des Umweltschutzes zu erfüllen. ² Sammel-, Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen in Wohnquartieren sind siedlungs- orientiert auszugestalten. Sie sind in der Regel mit temporeduzierten Zonen verse- hen. Die maximale Verkehrsbelastung soll die Grenzwerte gemäss VSS-Norm nicht übersteigen.	Neu Definition des Strassenraumes, damit wird klar, in welchem Bereich dieses Reglement zur Anwendung gelangt. Der Strassenraum wird von den Verkehrsteilnehmenden wahrgenommen. Der Strassen- raum bildet wichtige Identitäten eines Ortes. Siehe auch §§ 4, 20, 21 und 33 GSW Neu wird die zumutbare Belastung definiert. Dies erleichtert Diskussion bezüglich Ver- kehrsbelastungen.
§ 3 Sammelstrassen ¹ Sammelstrassen dienen der Groberschliessung der einzelnen Quartiere. Sie sammeln den Verkehr der Erschliessungsstrassen und führen ihn zum übergeordneten Strassen- netz. Sammelstrassen können Erschliessungsfunktion haben, sofern sie in ihrer Haupt- funktion nicht wesentlich beeinträchtigt werden. ² Auf Sammelstrassen sollen der Radfahrer- und Fussgängerverkehr in der Regel vom	§ 5 Sammelstrassen ¹ Sammelstrassen dienen der Groberschliessung und führen den Verkehr von den Erschliessungsstrassen auf das übergeordnete Strassennetz. Sammelstrassen können Erschliessungsfunktionen aufweisen, sofern ihre Hauptfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird. ² Der Fussgängerverkehr und die übrigen Verkehrsarten sollen in der Regel je nach	Anpassung Definition gem. Verkehrsrichtplan. Sammelstrassen sind keine Mischverkehrsstrassen. Der Veloverkehr wird entsprechend den Verhältnisse geführt (Ausserorts, Steigung, Verkehrsaufkommen usw).

¹ Vom Regierungsrat des Kantons Zug am XX.XX.2008 genehmigt.

² BGS 171.1

³ BGS 751.14

⁴ Erlass-Sammlung Cham (ESC) 510.1

⁵ BGS 751.14

⁶ Gemäss Anhang IV

⁷ SR 151.3

Altes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
Motorfahrzeugverkehr getrennt werden.	Verkehrsaufkommen getrennt werden.	
§ 4 Erschliessungsstrassen ¹ Erschliessungsstrassen dienen der Feinerschliessung der einzelnen Quartiere. Sie haben Erschliessungsfunktion für gesamte Quartiere und für Einzelobjekte mit grossem Verkehrsaufkommen. ² Motorfahrzeug-, Radfahrer- und Fussgängerverkehr dürfen gemischt geführt werden. Der Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer ist bei dichter Bebauung durch geeignete Massnahmen besondere Beachtung zu schenken.	§ 6 Erschliessungsstrassen ¹ Erschliessungsstrassen dienen der Erschliessung einzelner Quartiere oder von Arealbebauungen. ² Sie sind vor allem entsprechend den Anforderungen für den Fuss- und Radverkehr auszugestalten und werden bei geringer Verkehrsbelastung im Mischverkehr geführt. Die Sicherheit der Fussgänger/innen und Radfahrer/innen hat Vorrang.	Anpassung Definition gem. Verkehrsrichtplan. Sind in der Regel verkehrsberuhigt und im Mischverkehr geführt.
§ 5 Güterstrassen ¹ Güterstrassen dienen der Forst- und Landwirtschaft und erschliessen die Landwirtschaftszone. Güterstrassen befinden sich ausschliesslich ausserhalb der Bauzonen. Der Verkehr wird nicht getrennt. ² Die Vorschriften von Bund und Kanton über den Bau und Unterhalt von Güterstrassen bleiben vorbehalten.		Anpassung Güterstrassen sind im Richtplan nicht aufgeführt. Die Güterstrassen bilden aber das wesentliche Strassennetz der Gemeinde Cham, daher ist eine Regelung insbesondere auf die weitere Liberalisierung in der Landwirtschaftszone erforderlich. Mit übrigen Strassen werden alle bisher nicht dargelegten Strassen erfasst. Siehe § 8.
§ 6 Zufahrtsstrassen ¹ Zufahrtsstrassen dienen der Erschliessung von einzelnen Überbauungen sowie Teilen von Quartieren. ² Der Verkehr wird in der Regel nicht getrennt. Der Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer ist bei dichter Bebauung durch geeignete Massnahmen besondere Beachtung zu schenken.	§ 7 Zufahrtsstrassen ¹ Zufahrtsstrassen dienen der Erschliessung von Liegenschaften oder von einzelnen Überbauungen. ² Der Verkehr wird nicht getrennt. Die Sicherheit der Fussgänger/innen und Radfahrer/innen hat Vorrang.	Anpassung Gegenüber heute wird die Zufahrten zu Liegenschaften ab der Erschliessungsstrasse auf eine in sich geschlossene Siedlung wie Arealüberbauung oder einzelne Liegenschaften reduziert. Anpassung an das Raumplanungsgesetz und die Normen.
	§ 8 Übrige Strassen ¹ Übrige Strassen dienen der Forst- und Landwirtschaft. ² Werden durch Umnutzungen von landwirtschaftlichen Betrieben (Gewerbe, Lager) oder durch intensivere Nutzungen zur Erlangung eines Nebenerwerbseinkommens (Restauration, Sport- oder Freizeitanlagen) grössere verkehrliche Bedürfnisse an die Strassen gestellt, kann kein Anspruch auf einen Aus- oder Erneuerungsbau durch die Einwohnergemeinde geltend gemacht werden. ³ Bei einem erforderlichen Ausbau oder einem notwendigen intensiveren Unterhalt gelangen §§ 18 ff zur Anwendung.	
§ 7 Fuss- und Wanderwege ¹ Fuss- und Wanderwege dienen der Verbindung der einzelnen Quartiere oder führen aus diesen zu den Anlagen des öffentlichen Verkehrs und den öffentlichen Bauten. Sie sind möglichst kurz zu führen. ² Bei Neuüberbauungen von Quartieren sind sorgfältig ergänzende Verbindungen zum Wegnetz zu planen. ³ In Baugebieten sind Fuss- und Wanderwege genügend breit anzulegen.	§ 9 Fusswege ¹ Fusswege dienen der Verbindung der einzelnen Quartiere oder führen aus diesen zu den Anlagen des öffentlichen Verkehrs, den öffentlichen Bauten und Anlagen und in das Zentrum. Sie sind möglichst kurz, gestalterisch attraktiv und behindertengerecht zu führen. Die Breite beträgt mindestens 2 m. ² Bei Neuüberbauungen von Quartieren oder Arealüberbauungen sind ergänzende Verbindungen zum Wegnetz zu erstellen und öffentlich zugänglich zu halten.	Anpassung Fusswege dienen der feinmaschigen Vernetzung und Erschliessung der Siedlungsgebiete. Sie sind attraktiv zu gestalten. Besonders ist Wert auf eine behindertengerechten Ausbildung zu legen (Kinderwagen, Gehhilfen usw.).
	§ 10 Wanderwege Wanderwege dienen der Naherholung im Siedlungsumfeld und in der Landschaft. Sie sind attraktiv zu gestalten und naturnah auszubilden.	Neu Wanderwege dienen der Freizeitnutzung. Unterscheidung von Fuss- und Wanderwegen bez. Fuss- und Wanderweggesetz und deren Ausgestaltung.
§ 8 Radwege und Radstreifen ¹ Radwege und Radstreifen dienen der Förderung des Radfahrerverkehrs und sind zweckmässig zu führen. ² Ihre Breite richtet sich nach Massgabe der Benutzung.	§ 11 Radwege, Radstreifen und Radrouten ¹ Radwege dienen der Verbindung der einzelnen Quartiere und Ortsteile und führen aus diesen zu den Anlagen des öffentlichen Verkehrs, den öffentlichen Bauten und Anlagen und in das Zentrum. Sie sind möglichst kurz, gestalterisch attraktiv und sicher zu führen. Sie dienen bei Erfordernis der Trennung des Verkehrs. ² Radstreifen dienen der Sicherheit der Radfahrenden entlang von stark befahrenen Strassen. ³ Radrouten weisen eine überlagernde Funktion zu Strassen und Wegen auf.	Anpassung Radstrecken auf Strassen oder Wegen sind im Richtplan eingetragen.
§ 9 Richtplanung Der Gemeinderat legt im Teilrichtplan Verkehr das Netz der öffentlichen Strassen, der Buslinien, der gemeindlichen Radstrecken, der Fuss- und Wanderwege sowie die öffentlichen Parkieranlagen fest.		Streichen Im kant. Baugesetz geregelt.
	§ 12 Plätze ¹ Plätze dienen primär als Aufenthalts- und Begegnungsräume und sind entsprechend ihrer Funktion im Mischverkehr auszubilden. ² Abstellplätze für Fahrzeuge sind gestalterisch besonders sorgfältig in die Umge-	Neu Definition von Plätzen. Mit Fahrzeugen sind Autos, Lastwagen, Car und Zweiräder gemeint.

Altes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
	bung oder in die Platzgestaltung zu integrieren.	
	§ 13 Anlagen für den öffentlichen Verkehr⁸ ¹ Busspuren dienen dem öffentlichen Verkehr und sind insbesondere vor Knoten für die optimale Fahrt vorzusehen. ² Bushaltestellen und Buswendeplätze sind Nebenanlagen und sind kundenfreundlich auszugestalten. ³ Die Haltestellen sind an das Fusswegnetz anzubinden. ⁴ Buswarteunterstände und Sitzmöglichkeiten werden je nach Erfordernis erstellt. ⁵ An Umsteigehaltestellen und an wichtigen Haltestellen sind Kundeninformationssysteme einzurichten.	Neu Nebenanlagen wie Bushaltestellen, Buswendeplatz usw. sind gemäss neuem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) neu zu regeln. Diese Anlagen fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Der Ausbaustandart und die Funktion von Bushaltestellen wird festgelegt.
§ 10 Generelle Projekte ¹ Der Gemeinderat kann zur Präzisierung des Teilrichtplans Verkehr und zur Erstellung des Bebauungs-, Strassen- oder Baulinienplans generelle Projekte für den Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindestrassen ausarbeiten und die hierfür notwendigen Kredite im Rahmen des Budgets bewilligen. ² Das generelle Projekt enthält alle Angaben, die zur grundsätzlichen Beurteilung der Verkehrsführung und Erschliessung eines Gebietes notwendig sind, insbesondere die Linienführung, Normalprofile und Anschlüsse sowie eine Kostenschätzung. Es dient zur Vernehmlassung bei Behörden und Amtsstellen und ist Grundlage für die Bauprojekte. ³ Bei der Projektierung sind die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Richtlinien zu verwenden.	<u>B. Projektierung, Verfahren</u> § 14 Generelle Projekte ¹ Zur Präzisierung des gemeindlichen Teilrichtplans Verkehr und zur Erstellung von Bebauungs-, Strassen- oder Baulinienplänen werden generelle Projekte für den Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindestrassen erstellt. ² Das generelle Projekt enthält alle Angaben, die zur grundsätzlichen Beurteilung des Verkehrsvorhabens und der Erschliessung eines Gebietes notwendig sind, insbesondere die Verkehrsführung, das Geschwindigkeitsregime, die Anschlüsse, die Gestaltung des Strassenraumes, die Normalprofile, die Verkehrs- und Umweltbelastungen mit den flankierenden Massnahmen sowie eine grobe Kostenschätzung. ³ Gegebenenfalls zeigt das generelle Projekt die Finanzierung und allfällige Beiträge Dritter auf. ⁴ Der Gemeinderat beschliesst das generelle Projekt und gegebenenfalls über die Finanzierung. Es dient als Grundlage für das Bau- und Auflageprojekt sowie allfällig über Beiträge Dritter.	Anpassung Der Verweis auf die VSS-Normen ist neu in § 3 geregelt. Das Generelle Projekt soll in einem Gesamtzusammenhang stehen und alle wesentlichen Auswirkungen darlegen, damit eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens möglich ist.
§ 11 Kredite Kredite für die Projektierung und den Bau von Strassen und Plätzen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen werden der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.		Streichen. Die Kredite sind neu im Zuständigkeits- und Organisationsreglement (ZOR) vom 27. Juni 2005 geregelt.
§ 12 Bauprojekte Bauprojekte sowie Verfügungen über Erschliessungs- und Perimeterbeiträge für Strassen und Plätze, Radstrecken, Fuss- und Wanderwege werden vom Gemeinderat beschlossen.		Streichen Die Baubewilligung ist in § 15 GSW und im Baureglement geregelt.
§ 13 Planaufgabe- und Einspracheverfahren ¹ Das Strassenbauprojekt sowie der Perimeterplan zur Erhebung von Beiträgen an die Bau- und Land-erwerbskosten für öffentliche Strassen, Radstrecken, Wege und den entsprechenden Nebenanlagen werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Planaufgaben sind im Amtsblatt zweimal zu publizieren. Der beabsichtigte Erwerb von dinglichen Rechten ist auszuweisen. ² Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt sowie den Perimeterplan sind dem Gemeinderat während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. ³ Der Gemeinderat entscheidet unter Gewährung des rechtlichen Gehörs über die Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt oder den Perimeterplan. ⁴ Bei kleineren Projekten kann auf das öffentliche Auflageverfahren verzichtet werden. In diesem Falle sind die betroffenen Grundeigentümer von der Gemeinde direkt zu orientieren.		Streichen Die Verfahren sind im Baugesetz und im Baureglement geregelt.
§ 14 Beitragspflicht ¹ Die direkten und indirekten Anstösser leisten angemessene Beiträge an die Kosten des Landerwerbes, der Erstellung, Änderung und Erneuerung (ohne Unterhalt) von Gemeindestrassen sowie an allfällige Massnahmen des Immissionsschutzes. ² Die Grundeigentümer leisten an Sammelstrassen mindestens 50 Prozent, an Erschliessungsstrassen mindestens 80 Prozent und an Zufahrtsstrassen mindestens 90 Prozent der Kosten. Wird eine Strasse regelmässig durch öffentliche Verkehrsmittel		Streichen Neu in § 16 geregelt.

⁸ Gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22.02.2007 (GöV, BGS 751.31)

Altes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen								
benützt, kann der Beitrag der Grundeigentümer an den Kosten um höchstens 15 Prozentpunkte reduziert werden. ³ Bei Änderungen und Erneuerungen von Strassen kann der Gemeinderat nach Massgabe des öffentlichen Interesses von den Ansätzen in Absatz 2 abweichen. ⁴ Nicht eingezonte Grundstücke werden erst beitragspflichtig, wenn der Erschliessungsvorteil realisiert wird oder wenn sie einer Bauzone zugewiesen werden. ⁵ Bestehende Grundstücke, die ihre Beitragspflicht bereits erfüllt haben und eine genügende Erschliessung aufweisen, können bei einer späteren Erweiterung der Erschliessung nicht mehr beitragspflichtig werden. Vorbehalten bleiben Änderungen der Erschliessungsanlagen im betroffenen Gebiet.										
§ 15 Beitragsberechnung ¹ Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden aufgrund der zulässigen Baudichte gemäss Einzelbauweise auf den erfassten Grundstückflächen festgelegt. Besondere Vor- oder Nachteile können durch eine angemessene Erhöhung oder Reduktion des Beitrages berücksichtigt werden. ² Für Flächen ohne festgelegte Baudichte ist der Beitrag nach Massgabe des dem Grundeigentümer erwachsenen Sondervorteils festzulegen.		Streichen Neu in § 17 geregelt.								
§ 16 Zahlungspflicht, Fälligkeit ¹ Beitragspflichtig sind die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der durch den Strassenbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage. ² Die Beiträge sind nach Massgabe der aufgelaufenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, zur Zahlung fällig. Der Gemeinderat entscheidet hierüber im Perimeterplan oder durch separate Verfügung.		Streichen Wird gem. § 17 vertraglich geregelt.								
§ 17 Stundung ¹ In Härtefällen kann der Gemeinderat Stundung bis zu zehn Jahren gewähren. Der gestundete Betrag ist zum jeweiligen Satz für 1. Hypotheken der Zuger Kantonalbank zu verzinsen. ² Beim Verkauf des Grundstückes oder bei Erteilung einer Baubewilligung fällt die Stundung dahin. ³ Fallen die Gründe für die Stundung dahin, kann sie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben werden.		Streichen Wird gem. § 17 vertraglich geregelt.								
§ 18 Rückerstattung Wird eine Strasse innert zehn Jahren nach Leistung von Grundeigentümerbeiträgen aufgehoben, so sind diese ohne Zins zurückzuerstatten. Der Anspruch auf Rückerstattung ist binnen Jahresfrist nach Aufhebung der Strasse beim Gemeinderat geltend zu machen.		Streichen Ist in § 15 Abs. 3 neu geregelt oder wird gem. §17 vertraglich geregelt.								
	C. Finanzierung § 15 Beitragspflicht Grundeigentümerschaft ¹ Nutzniessende oder Verursacher/innen leisten im Masse ihres Vorteils, ihres Interesses oder entsprechend dem Verursacherprinzip angemessene Beiträge an die Bau-, Änderungs- Erneuerungs- und Unterhaltskosten. ² Nutzniessende oder Verursacher/innen können an Kosten der Einwohnergemeinde beteiligt werden, wenn die Einwohnergemeinde infolge eines Strassenvorhabens des Bundes, des Kantons oder eines anderen Gemeinwesens kostenpflichtig wird. ³ Wird eine Strasse innert zehn Jahren nach Leistung von Beiträgen durch die Grundeigentümerschaft aufgehoben, so sind die Beiträge ohne Zinsen zurückzuerstatten..	Neu Ziel: Schaffung von Rechtsgrundlagen auf kommunaler Ebene analog dem Gesetz über Strassen und Wege (GSW) §§ 31 bis 34. Nebst der generellen Regelung sind Verursacher von einem überdurchschnittlichen Verkehrsaufkommen (z.B. Einkaufscenter) auch entsprechend des übermässigen Verkehrsaufkommens an den Strassenbaukosten zu beteiligen. Falls Bund oder Kanton eine Verkehrsanlage erstellen, kann sich die Gemeinde an den Kosten im Rahmen des gemeindlichen Vorteils beteiligen (z.B. Erstellen eines Vorsortierstreifens). Damit wird die Rechtsgrundlage für die Überbindung der gemeindlichen Kostenanteile an die Verursacher geschaffen.								
	§ 16 Beitragsumfang ¹ Die Kosten für Neu- und Ausbauten beinhalten alle Aufwände für den Landerwerb, die Planung, die Projektierung, die Bauleitung, die Bewilligungen, den Verwaltungsaufwand, den Bau inklusive allfälliger Massnahmen für den Immissions- und Umweltschutz, die Strassenentwässerung, die Gestaltung, den Pflanzungen und von besonderen Beleuchtungen. ² Grundeigentümer/innen leisten einen Beitrag an die Gesamtkosten	Anpassung / Neu Klärung der Gesamtkosten. Entsprechend der Kosten-/Leistungskosten können die Aufwände der Verwaltung dem Projekt belastet werden. Die Beitragsleistung bleibt bei SS und ES gleich, damit ist die Rechtsbeständigkeit gewahrt. Zum Vergleich (Anteil Privater): <table><tr><td></td><td>SS</td><td>ES</td><td>ZF</td></tr><tr><td>Cham alt</td><td>50%</td><td>80%</td><td>90%</td></tr></table>		SS	ES	ZF	Cham alt	50%	80%	90%
	SS	ES	ZF							
Cham alt	50%	80%	90%							

⁹ Z.B. Fahrverbot

Altes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen																												
	a) bei Sammelstrassen von 50 Prozent, b) bei Erschliessungsstrassen von 80 Prozent und c) bei Zufahrtsstrassen von 100 Prozent. ³ Wird eine Strasse durch öffentliche Verkehrsmittel benützt, kann der Beitrag der Grundeigentümerschaft um höchstens 15 Prozent reduziert werden. ⁴ Wird die Strasse in der freien Nutzung für die Allgemeinheit eingeschränkt⁹, erhöht sich der Beitrag bis zu den Gesamtkosten. ⁵ Verursachende von grossen Verkehrsaufkommen leisten einen Beitrag entsprechend dem Verursacherprinzip an die Gesamtkosten von Verkehrsanlagen. ⁶ Bei wesentlichen Änderungen und Erneuerungen von Strassen kann die Grundeigentümerschaft nach Massgabe von Absatz 2 an den Kosten beteiligt werden, soweit die Änderung oder die Erneuerung in ihrem überwiegenden Interesse liegt.	<table><tr><td>Cham neu</td><td>50%</td><td>80%</td><td>100%</td></tr><tr><td>Zug</td><td>30%</td><td>70%</td><td>90%</td></tr><tr><td>Baar</td><td>65%</td><td>80%</td><td>100%</td></tr><tr><td>Steinhausen</td><td>0%</td><td>80%</td><td>80%</td></tr><tr><td>Hünenberg</td><td>65%</td><td>80%</td><td>100%</td></tr><tr><td>Risch</td><td>50%</td><td>80%</td><td>90%</td></tr><tr><td>Unterägeri</td><td>40%</td><td>60%</td><td>90%</td></tr></table> Mit der Einschränkung der Zufahrt auf die direkte Arealzufahrt gem. § 7 entfällt daher der gemeindliche Beitrag, da kein öffentliches Interesse mehr an der Anlage besteht. Wird das öffentliche Interesse eingeschränkt (z.B. Fahrverbot, Zubringer gestattet), reduziert sich auch der Kostenanteil der Gemeinde. Bei Verursachern von überaus grossen Verkehrsaufkommen wird der Anteil entsprechend dem Verursacherprinzip ermittelt.	Cham neu	50%	80%	100%	Zug	30%	70%	90%	Baar	65%	80%	100%	Steinhausen	0%	80%	80%	Hünenberg	65%	80%	100%	Risch	50%	80%	90%	Unterägeri	40%	60%	90%
Cham neu	50%	80%	100%																											
Zug	30%	70%	90%																											
Baar	65%	80%	100%																											
Steinhausen	0%	80%	80%																											
Hünenberg	65%	80%	100%																											
Risch	50%	80%	90%																											
Unterägeri	40%	60%	90%																											
	§ 17 Beitragsbemessung und –überbindung ¹ Die Beiträge werden mittels privatrechtlicher Vereinbarung, Kostenteiler oder Perimeterplan erhoben. ² Im Kostenteiler- resp. Perimeterplan werden diejenigen Grundstücksflächen bezeichnet, die zu Beitragsleistungen herangezogen werden. ³ Die aufgrund eines Kostenteilers ermittelten Beiträge der einzelnen Grundeigentümer/innen werden nach Massgabe des der Grundeigentümerschaft erwachsenden Sondervorteils wie des mutmasslichen oder effektiven Verkehrsaufkommens auf der Grundlage des Verkehrspotentials bezogen auf die Bemessungsgrösse oder Kapazität der Verkehrsanlage ermittelt. ⁴ Die aufgrund eines Perimeterplan ermittelten Beiträge der einzelnen Grundeigentümer/innen werden entsprechend der nach Bauordnung zulässigen Baudichte (inkl. rechtsgültigem Plan einer Arealbebauung oder aufgrund eines Bebauungsplans) auf der erfassten Grundstücksflächen sowie abgestuft nach direktem und indirektem Anstoss festgelegt. ⁵ Besondere Vor- oder Nachteile können durch eine angemessene Erhöhung bzw. Reduktion des Beitrages berücksichtigt werden. Eigentümer/innen von Betrieben, Bauten und Anlagen mit besonders hohem Verkehrsaufkommen können angemessen stärker belastet werden. ⁶ Nicht eingezonte Grundstücke werden beitragspflichtig, wenn der Erschliessungsvorteil genutzt wird oder wenn sie neu einer Bauzone zugewiesen werden. ⁷ Bestehende Grundstücke, die ihre Beitragspflicht bereits erfüllt haben und eine genügende Erschliessung aufweisen, können bei einem späteren Aus- oder Erneuerungsbau der Verkehrsanlage nicht mehr belangt werden. Vorbehalten bleiben Änderungen der Erschliessungsanlagen im betroffenen Gebiet, durch welche eindeutig ein Vorteil entsteht. Früher erbrachte Leistungen werden dabei angerechnet. ⁸ Die Zahlungsmodalitäten sind im Kostenteiler- oder Perimeterplan darzulegen oder werden privatrechtlich vereinbart. ⁹ Die Eigentums-, Baurechtsberechtigten-, weitere Rechts- und Sachverhaltsverhältnisse sind bei Beginn der Auflage für die Beitragspflicht massgebend.	Anpassung / Neu Drei mögliche Rechtsverfahren für die Kostenüberbindung. Der Kostenteiler im Verhältnis des Verkehrsaufkommens kommt in Gewerbegebieten zur Anwendung oder wenn auf der Basis des Nutzungsmasses keine zweckmässige Lösung möglich ist. So kann die Gemeinde auch Kosten an die Verursacher überbinden, wenn z.B. der Kanton einen Knotenausbau infolge eines Bauvorhabens verlangt, von welchem aber weitere Eigentümer profitieren. Der Kostenteiler aufgrund der zulässigen Baudichte ist der Regelfall in Wohnzonen. Der Nutzungsbonus bei Arealüberbauungen wird berücksichtigt, wenn diese rechtsgültig sind. Dito bestehend wie im alten Strassenreglement unter § 14 Die Modalitäten ersetzen die heutigen §§16, 17 und 18. Neu die Regelung mit Erschliessungsvertrag..																												
	§ 18 Kostenbeteiligung an übrigen Strassen ¹ Für übrige Strassen ausserhalb der Bauzonen im privaten Eigentum oder im Eigentum eines anderen Gemeinwesens, welche öffentlich zugänglich sind, kann die Einwohnergemeinde einen Kostenbetrag an die Aus- und Erneuerungsbauten und an die Erstellungskosten gewähren. ² Für die Gewährung eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechtes für den nicht motorisierten Verkehr werden 10 % der Gesamtkosten und der Erstellungskosten erstattet. ³ Für die Gewährung eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechtes für den motorisierten Verkehr mit einer Höchstbelastung von 12 Tonnen werden 30 % der Gesamtkosten und der Erstellungskosten erstattet. ⁴ Für die Gewährung eines Fuss- und Fahrwegrechtes für den motorisierten Verkehr mit unbeschränkter Höchstbelastung werden 50 % der Gesamtkosten und der Erstellungskosten erstattet. ⁵ Wird durch ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen der Ausbau einer Strasse erforderlich, leistet der Gemeinderat nur im Rahmen des öffentlichen Interesses einen Beitrag an die Kosten. Er berücksichtigt dabei, dass die Erschliessung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich der Grundeigentümerschaft obliegt.	Neu Entspricht heutiger Gemeinderats-Praxis. Bisher noch nicht in einem Reglement geregelt, es besteht jedoch eine vom Gemeinderat beschlossenen Verwaltungs-Praxis (seit ein paar Jahren), welche jedoch immer wieder angezweifelt wird.																												

Altes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
	⁶ Der Kostenanteil der Gemeinde kann auch durch Naturalien oder Leistungen durch den Werkhof erfolgen. ⁷ Genügt die Strasse nicht den Erfordernissen der Gemeinde für das gewährte Fuss- und Wegrecht, gehen die Ausbaukosten vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde. Wird dadurch der Unterhalt verringert oder erhöht, wird dies entsprechend ausgeglichen.	
§ 19 Erschliessung durch Grundeigentümer ¹ Der Gemeinderat kann interessierte Grundeigentümer vertraglich ermächtigen, Strassen auf eigene Kosten zu erstellen. ² Wenn die Einwohnergemeinde die Strasse zu Eigentum übernimmt, so sind die Baukosten, nach Abzug des Gemeindebeitrages nach dem Perimetersystem des vorliegenden Reglements auf die Grundeigentümer zu verteilen. ³ Die Übernahme der Strasse (§ 25) kann durch Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde und den Grundeigentümern geregelt werden.	§ 19 Erschliessung durch die Grundeigentümerschaft ¹ Der Gemeinderat kann interessierte Grundeigentümer/innen vertraglich ermächtigen, Verkehrsanlagen auf eigene Kosten zu erstellen. ² Der Vertrag regelt die Kostenbeiträge aller Beteiligten, den Zeitpunkt der Fertigstellung, die Qualitätssicherung, die Rechte und Pflichten bezüglich Eigentum, Betrieb und Unterhalt der Verkehrsanlage und den allfälligen Zeitpunkt des Übergangs in das Gemeindeeigentum.	Anpassung Regelung vereinfacht, da sehr individuell.
	§ 20 Übergabe privat erstellter Strassen an die Einwohnergemeinde ¹ Privatstrassen und -wege, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt worden sind, können in das Eigentum der Einwohnergemeinde übertragen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: a) die Verkehrsanlage ist bautechnisch in einwandfreiem Zustand b) die Verkehrsanlage entspricht den Vorschriften dieses Reglements c) die Übernahme erfolgt in der Regel unentgeltlich. ² Wurde die Verkehrsanlage erweitert, erneuert oder wird sie vermehrt verkehrlich genutzt und steht die Übernahme der Verkehrsanlage in einem öffentlichen Interesse, kann der Gemeinderat entsprechend § 16 den Gemeindeanteil an die Gesamtkosten entrichten. Liegt der Zeitpunkt der Erweiterung oder Erneuerung mehr als 2 Jahre vor der Übernahme zurück, kann der Gemeindeanteil gekürzt werden. ³ Verkehrsanlagen, welche seit mehreren Jahren in Gebrauch sind, aber eine Sanierung unverhältnismässig ist, können mit einer Kostengutsprache der Eigentümerschaft der Einwohnergemeinde abgetreten werden. Die Kostengutsprache umfasst den Aufwand in Berücksichtigung des Zeitwertes, welcher zur Erlangung einer einwandfreien Verkehrsanlage erforderlich ist. ⁴ Zwischen dem Gemeinderat und der Grundeigentümerschaft wird ein Vertrag abgeschlossen.	Neu / Anpassung Ersetz § 25 des alten Reglements.
§ 20 Pflanzungen, Einfriedungen und Ackerbau ¹ Zier-, Feld- und Ackerpflanzungen, Hecken, Einfriedungen, Abschränkungen, Materiallager, Verkaufsstände und dergleichen, welche die Sichtverhältnisse oder sonstwie die Sicherheit und den Verkehrsfluss auf öffentlichen Strassen und Wegen oder auf deren Einmündungen beeinträchtigen, sind untersagt. ² An Strassen müssen Pflanzungen und Einfriedungen folgende Mindestabstände einhalten: a) ausserhalb des Siedlungsgebietes 60 cm vom Strassen- oder Trottoirrand; b) innerhalb des Siedlungsgebietes 30 cm vom Trottoirrand oder 50 cm vom Strassenrand; c) Grünhecken und Einfriedungen dürfen höchstens 1.50 m hoch sein. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie zusätzlich um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen. d) Abschluss- und Stützmauern sowie andere Stützkonstruktionen sind den Massvorschriften für Einfriedungen unterworfen. ³ Wird an Strassen Ackerbau betrieben, so ist entlang derselben ein Grünstreifen von 1.00 m freizuhalten. Werden Strassen verschmutzt, sind diese durch den Verursacher zu reinigen. ⁴ Der Gemeinderat kann sichtbehindernde Anlagen gemäss Absatz 1 auf Kosten des Grundeigentümers herabsetzen oder beseitigen.	<u>D. Verkehrssicherheit</u> § 21 Pflanzungen, Einfriedungen, Mauern, Bauten und Anlagen innerhalb des Strassenabstandes¹⁰ ¹ An allen Strassen müssen Pflanzungen, Einfriedungen, Mauern, Abstellplätze, Entsorgungseinrichtungen und dergleichen folgende Mindestabstände (Bankettabstand) einhalten: a) ausserhalb des Siedlungsgebietes: 60 cm vom Strassen- oder Trottoirrand; b) innerhalb des Siedlungsgebietes: 30 cm vom Trottoirrand oder 50 cm vom Strassenrand; c) Hydranten sind mit einem Abstand von mind. 1 m frei zugänglich zu halten. ² Pflanzen und Einfriedungen dürfen höchstens 1.50 m hoch sein. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie zusätzlich um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen. ³ Für Stützmauern und andere Stützkonstruktionen an Gemeindestrassen legt der Gemeinderat die zulässige Höhe im Einzelfall unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen fest. Im Interesse des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes sind Stützmauern und andere Stützkonstruktionen möglichst niedrig zu bauen. Stützmauern für Aufschüttungen sind nicht zulässig. ⁴ Pflanzungen aller Art, Hecken, Einfriedungen, Mauern, Abschränkungen, Materiallager, Abstellplätze, Entsorgungseinrichtungen und andere Bauten und Anlagen, welche die Sichtverhältnisse oder sonst wie die Sicht und den Verkehrsfluss auf öffentlichen Strassen und Gehbereiche oder deren Einmündungen beeinträchtigen, sind untersagt.	Anpassung Präzisere, eindeutige Regelung. Zudem gilt das Gesetz über Strassen und Wege. Im Anhang II sind die Masse grafisch dargestellt.

¹⁰ Siehe auch Anhang II

Altes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
	⁵ Wird an gemeindlichen Strassen Ackerbau betrieben, so ist bei einer Knotenzu-fahrtsgeschwindigkeit von 30 km/h auf eine Sichtweite von 30 m (bei 50 km/h von 60 m) mit Beobachtungspunkt von 2.50 m ab Haltelinie der Sichtraum frei von Pflanzungen zu halten. Der Pflanzabstand zu gemeindlichen Strassen beträgt zumin-dest 1 m ab Strassenrand. Mittels Mulde vor dem Bankett ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die Strasse gelangt. ⁶ Sichtbehindernde Pflanzungen, Einfriedungen oder sonst wie die Sicherheit ge-fährdende Elemente, sind durch die Grundeigentümerschaft zu beseitigen oder stets zurück zu schneiden. Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Pflicht nicht nach, ist die Gemeinde zur Ersatzvornahme auf Kosten der Grundeigentümerschaft befugt. Vor einer allfälligen Ersatzvornahme wird der Grundeigentümerschaft eine Frist zur Beseitigung der sichtbehindernden Elemente gesetzt. Für private Strassen gilt ein Strassenabstand von 4 m.	
	<u>E. Beanspruchung des Strassenraumes</u> § 22 Beanspruchung des öffentlichen Strassenraumes¹¹ ¹ Mobile Reklamestände, Aussenbestuhlung, Verkaufsstände, Pflanztroge und der- gleichen (Strassenmöblierung), welche im öffentlichen Strassenraum abgestellt werden, dürfen die Sichtweiten nicht beeinträchtigen, haben einen Durchlass von mind. 2.0 m für Fussgänger/innen freizuhalten und sind mind. 50 cm vom Strassen- rand entfernt aufzustellen. ² Im Bereich von Kreuzungen¹² sind keine Strassenmöblierungen gestattet. ³ Strassenmöblierungen, welche während mehreren Tagen aufgestellt werden, sind bewilligungs- und entschädigungspflichtig. ⁴ Reklamen und Strassenmöblierungen, welche von den Strassensignalisationen optisch ablenken oder anderweitig geeignet sind, die Teilnehmenden am Verkehr von ihrer Aufmerksamkeit gegenüber dem Verkehrsgeschehen zu beeinträchtigen, sind unzulässig.	Anpassung Präzisere, eindeutige Regelung. Zudem gilt das Gesetz über Strassen und Wege. Im Anhang II sind die Masse grafisch dargestellt
	§ 23 Ausserordentliche Beanspruchung von öffentlichen Verkehrsanlagen Der übermässige befristete oder dauernde Gebrauch von öffentlichen Verkehrsanla- gen ist bewilligungs- und entschädigungspflichtig.	Neu Entspricht heutiger Praxis. z.B. Aufstellen von Baucontainern, Installationsflächen, reservierte Abstellflächen usw. Die Entschädigung richtet sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif).
	§ 24 Beanspruchung des Bankettes Signalisationen dürfen am Rande des Bankettes auf privatem Grund von der Ein- wohnergemeinde angebracht werden. Die Grundeigentümer/innen sind vorgängig anzuhören.	Neu Regelung drängt sich auf. Signale im Bankettbereich konnten bisher nicht angebracht werden. Die Rechtsgrundlage fehlte.
§ 21 Einmündungen ¹ Jeder neue mit Motorfahrzeugen befahrene Strassen- oder Weganschluss oder Ein- mündung bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. ² Bestehende Anschlüsse dürfen weiterhin benützt werden, sofern sie die Verkehrssi- cherheit nicht beeinträchtigen. Bauliche Änderungen sind jedoch bewilligungspflich- tig. Bei veränderten Verkehrsverhältnissen oder anderer Nutzung ist eine neue Ein- mündungsbewilligung erforderlich. ³ Anschlüsse sind soweit möglich zusammenzufassen. Der Gemeinderat kann die An- schlussverhältnisse mittels Verfügung ordnen, falls sich die Grundeigentümer nicht einigen können. Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche sind im Streitfall vom Zivilrichter zu entscheiden. ⁴ Einmündungen, die einzig dem Fussgänger oder Radfahrer dienen, sind baulich so zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet wird, und sie von Motorfahrzeu- gen nicht befahren werden können. ⁵ Verlangen bei privaten Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse Eingriffe in Nachbargrundstücke, kann die Bewilligungsinstanz in Ausnahmefällen die erforderli- chen Anordnungen verfügen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers für die Einmündungsbewilligung.	§ 25 Anschlüsse und Einmündungen ¹ Dauernde und zeitlich beschränkte Anschlüsse von Strassen, Zufahrten und Wegen an Gemeindestrassen bedürfen einer Bewilligung. Mit der Bewilligung können Auf- lagen über die Fahrroute verbunden werden. ² Bestehende Anschlüsse dürfen weiterhin benützt werden, sofern die Verkehrssi- cherheit nicht beeinträchtigt ist. Bauliche Änderungen sind bewilligungspflichtig. Bei veränderten Verkehrsverhältnissen oder anderer Nutzung ist eine neue Bewilli- gung erforderlich. ³ Anschlüsse sind soweit möglich zusammenzufassen. Der Gemeinderat kann die Anschlussverhältnisse mittels Verfügung ordnen. Ausgleichs- und Entschädigungs- ansprüche sind im Streifall vom Zivilgericht zu entscheiden. ⁴ Zufahrten oder Anschlüsse sind so auszubilden, dass die Sichtverhältnisse¹³ auf die Geh- und Fahrbereiche dauernd gewährleistet sind. ⁵ Einmündungen, die einzig für Fussgänger/innen oder Radfahrer/innen gedacht sind, sind so zu gestalten, dass Motorfahrzeuge sie nicht befahren können. ⁶ Wo bei privaten Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse Eingriffe in Nachbargrundstücke verlangen, kann der Gemeinderat die erforderliche Anordnung verfügen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gesuchstellenden für die Einmündungs-	Mehrheitlich redaktionelle Anpassungen.

¹¹ Bezüglich Werkleitungen siehe auch BGS 751.14 Art. 20 ff

¹² BGS 751.141

¹³ Siehe auch Anhang II

Altes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
	bewilligung.	
§ 22 Werkleitungen im Strassen- und Wegbereich ¹ Die Eigentümer von Werkleitungen innerhalb des Fahrbahn- oder Baulinienraumes bzw. des Mindestabstandes sind verpflichtet, bei Bauarbeiten an öffentlichen Strassen und Wegen die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen und wenn nötig zu erneuern. Entstehen beim Bau und Unterhalt öffentlicher Strassen und Wege wegen Werkleitungen Mehrkosten, gehen diese zu Lasten der Leitungseigentümer. ² Die Sanierung und Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Strassen und Wegen sowie im Baulinienraum ist bewilligungspflichtig, soweit es sich um kurze Leitungsstücke oder Querungen der Fahrbahn handelt. Im übrigen gilt die Konzessionspflicht.		Streichen Im Gesetz über Strassen und Wege (GSW) geregelt.
§ 23 Strassen-, Weg- und Arkadenbeleuchtung ¹ Sämtliche öffentlichen Strassen sind im Baugebiet und in den Aussenweilern mit einer ortsbild- und verkehrsgerechten Strassenbeleuchtung gemäss dem Konzessionsvertrag mit der Wasserwerke Zug AG (WWZ) zu versehen. ² Sämtliche öffentlichen Fuss- und Radwege im Baugebiet sind gemäss dem Konzessionsvertrag mit den WWZ mit einer Gehwegbeleuchtung zu versehen. ³ Bei Arkaden mit öffentlichem Wegrecht im Dorfbereich kann die Arkadenbeleuchtung ohne Werbeaufschrift zu Lasten des Grundeigentümers gemäss dem Konzessionsvertrag mit den WWZ erstellt werden. ⁴ Die Stromkosten für die öffentliche Beleuchtung werden von der Einwohnergemeinde getragen. Der Stromverbrauch wird separat gemessen. ⁵ Massgebend für die Projektierung durch die WWZ sind die Richtlinien des SEV und der BfU unter Berücksichtigung eines sparsamen Energieverbrauches. Die Beleuchtungsprojekte sind der Einwohnergemeinde zur Genehmigung einzureichen.	§ 26 Beleuchtungen ¹ Öffentliche Strassen, Wege und Plätze in Bauzonen und in Weilern sind mit einer ortsbild-, verkehrs- und sicherheitsgerechten Beleuchtung zu versehen. ² Öffentliche Fuss- und Radwege in Bauzonen und wichtige Verbindungswege zwischen Ortsteilen sind mit einer Beleuchtung zu versehen, soweit keine naturschutzrechtliche Anliegen entgegenstehen. ³ Bei Arkaden mit öffentlichem Wegrecht kann die Arkadenbeleuchtung ohne Werbeaufschrift durch die Eigentümerschaft erstellt und betrieben werden. ⁴ Die Stromkosten für die öffentliche Beleuchtung werden von der Einwohnergemeinde getragen. ⁵ Beurteilungsgrundlagen für die Beleuchtung bilden die Richtlinien des SEV oder der Konzessionsvertrag mit der Wasserwerke Zug AG (WWZ) unter Berücksichtigung eines sparsamen Energieverbrauches.	Anpassung Trennung von Reglement und Konzessionsvertrag. Die Messung des Stromverbrauchs ist Gegenstand des Konzessionsvertrages.
§ 24 Unterhaltungspflicht ¹ Die Einwohnergemeinde gewährleistet den baulichen und betrieblichen Unterhalt der unter ihrer Verwaltung stehenden Strassen und Wege. ² Die Einwohnergemeinde gewährt nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt von im Gemeingebrauch stehenden Privatstrassen und -wegen.	§ 27 Unterhaltungspflicht ¹ Die Einwohnergemeinde gewährleistet den baulichen und betrieblichen Unterhalt der unter ihrer Verantwortung stehenden Strassen, Wege und Plätze. ² Die Einwohnergemeinde leistet an den betrieblichen Unterhalt von privaten Verkehrsanlagen mit öffentlichen Fahrrechten für den motorisierten Verkehr 50 Prozent der Kosten, soweit die Verkehrsanlage allgemein zugänglich ist und sich innerhalb der Bauzone befindet. ³ Die Einwohnergemeinde leistet an den baulichen und betrieblichen Unterhalt von privaten Verkehrsanlagen mit öffentlichen Wegrechten für den Rad- und Fussverkehr einen Beitrag von 10 Prozent der Kosten. ⁴ Die Einwohnergemeinde gewährt nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen und Wegen mit öffentlichen Fahr- und Wegrechten, wenn diese von der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich sind. ⁵ Eigentümer/innen von privaten Verkehrsanlagen, welche Mittel für den baulichen oder betrieblichen Unterhalt von der Einwohnergemeinde erhalten, sind für den einwandfreien Unterhalt besorgt. Die Werkhaftung obliegt der Eigentümerschaft, soweit sie nicht vertraglich davon entbunden sind. ⁶ Der bauliche und betriebliche Unterhalt durch die Einwohnergemeinde erfolgt nach finanziellen, betrieblichen und ökologischen Prioritäten und Erfordernissen. ⁷ Werden Strassen ausserordentlich verschmutzt, sind diese durch die Verursachenden zu reinigen. Ist eine sofortige Reinigung erforderlich, wird der Reinigungsaufwand dem Verursacher verrechnet. ⁸ Für den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im Privateigentum können in Absprache mit der Grundeigentümerschaft Private beigezogen werden.	Anpassung / Neu Heutige Gemeinderatsregelung wird neu im Reglement fixiert. Gleiche Regelung innerhalb Bauzone / ausserhalb Siedlungsgebiet. Bei privaten Strassen ist das private Interesse höher als bei gemeindlichen Strassen Die Inanspruchnahme von Strasse für den Langsamverkehr ist sehr gering. Keine Unterscheidung von innerorts / ausserorts Damit die Rechtsgleichheit gewährleistet ist. z.B. Fahrverbot für Motorfahrzeuge, Zubringerdienst gestattet Regelung bei ausserordentlicher Verschmutzung.
§ 25 Übernahme bestehender Privatstrassen ¹ Privatstrassen und -wege, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt worden sind, können in das Eigentum der Einwohnergemeinde übertragen werden. Die Übernahme wird der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet. ² Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und wird davon abhängig gemacht, dass die Strassen- oder Weganlage grundsätzlich den Regeln der Technik und den Vorschriften dieses Reglements entspricht. ³ Die Übernahme erfolgt nach der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung durch einen zwischen dem Gemeinderat und den Grundeigentümern abzu-		Anpassung Übernahme von Privatstrassen durch den Gemeinderat anstelle der Gemeindeversammlung. Ist das erschlossene Gebiet eingezont, ist die Gemeinde auch für die Erschliessung zuständig. Somit soll auch der Gemeinderat die Kompetenz für die Erschliessung erhalten. Die Regelung ist für die Gemeinde kostenneutral.

Altes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
schliessenden Vertrag.		
§ 26 Ausnahmen Der Gemeinderat kann unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen Ausnahmen beschliessen, wenn: a) die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führt; b) ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung dieses Reglements eine unzumutbare Härte bedeutet.		Streichen Die Ausnahmeregelung gilt immer und ist ein normaler Rechtsgrundsatz, welcher nicht besonders geregelt werden muss.
	§ 28 Signalisationen Für das Anbringen und Entfernen von Signalen, Wegweisern und Markierungen - mit Ausnahme im Bereich von Kantonsstrassen - welche vom Kantonsgericht oder der Sicherheitsdirektion bewilligt wurden, ist der Gemeinderat zuständig ¹⁴ . Diese Kompetenz kann an die Verwaltung delegiert werden.	Neu Präzisierung von Art 104 SSV.
§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Strassenreglement vom 8. Juni 1961 sowie die Verordnung über die Beitragspflicht der Grundeigentümer an die Neuerstellung oder Ausbau von Gemeindestrassen vom 26. Juni 1963 aufgehoben.	<u>F. Übrige Bestimmungen</u> § 29 Aufhebung bisherigen Rechts Mit diesem Reglement wird alles widersprechende kommunale Recht aufgehoben, insbesondere das Strassenreglement vom 14. Dezember 1998.	Anpassung
§ 28 Strafbestimmungen Die Übertretung von Vorschriften dieses Reglements wird nach § 41 des Gesetzes über Strassen und Wege bestraft.		Streichen Im Gesetz über Strassen und Wege (GSW) geregelt.
§ 29 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	§ 30 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.	

¹⁴ SR 741.21 Art. 105